

Bekanntmachung
des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg

über die zweite Teilzahlung 2026
nach dem Finanzausgleichsgesetz

vom 18.März 2026, Az.: FM2-2231-19/3/1

I. Bedarfsmesszahlen

Der Ermittlung der Bedarfsmesszahlen liegen folgende Kopfbeträge zugrunde:

- | | |
|--|------------|
| ▪ Grundbetrag nach § 7 Absatz 3 FAG (Gemeinden) | 1.791 Euro |
| ▪ Kopfbetrag nach § 10 Absatz 2 FAG (Landkreise) | 1.008 Euro |

II. Sachkostenbeiträge

Die Sachkostenbeiträge werden auf der Grundlage der Schullastenverordnung 2026 und den Schülerzahlen nach der Schulstatistik 2024 geleistet.

III. Zahlungsbeträge

Die Landesoberkasse wird den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Schulverbänden als zweite Teilzahlung auf die Zuweisungen für das Jahr 2026 folgende Beträge überweisen:

A) Schlüsselzuweisungen

1. an die Gemeinden
 - a) Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG) 79,70 Euro je gewichtete Einwohnerin/gewichtetem Einwohner
 - b) nach der mangelnden Steuerkraft (§ 5 FAG)
39,20 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2026 und
16,80 % des vorläufigen Unterschieds zwischen der Steuerkraftmesszahl und 60 v.H. der Bedarfsmesszahl
2. an die Stadtkreise (§ 7a FAG) 118,30 Euro je Einwohner/in
3. an die Landkreise (§ 8 FAG) 39,90 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2026.

B) Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 FAG

1. an die Stadtkreise 12,51 Euro je Einwohnerin und Einwohner
2. an die Landkreise
5,71 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören,
9,45 Euro je Einwohnerin und Einwohner der übrigen Gemeinden
3. an die Großen Kreisstädte
5,71 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören und
2,35 Euro je Einwohnerin und Einwohner der anderen Großen Kreisstädte
4. an die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 LVG 3,36 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

C) Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise nach § 11 Absatz 4 FAG

Die Zuweisungen betragen auf Basis der vorläufigen Bemessungsgrundlagen rund 306,8 Millionen Euro. Die Mittel werden nach den in § 11 Absatz 4 FAG festgesetzten Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

D) Sachkostenbeiträge an die kommunalen Schulträger (§ 17 i.V. mit § 18 a Absatz 2 FAG)

		Euro je Schülerin und Schüler bzw. Kind
1.	Hauptschulen, Werkrealschulen und der Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen	774,00
2.	Realschulen	652,50
3. a)	Gymnasien mit Ausnahme der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien	680,50

		Euro je Schülerin und Schüler bzw. Kind
	b) Progymnasien	662,50
	c) Klassen 11 bis 13 der Gemeinschaftsschulen	680,50
4.	Schulen besonderer Art	652,50
5.	Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht	406,00
6.	Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufskollegs in Vollzeitunterricht, Mittel- und Oberstufe der Berufsoberschulen, beruflichen Gymnasien	1.017,50
7.	Grundschulförderklassen	187,50
8.	sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren	
	a) mit Förderschwerpunkt Lernen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	1.608,00
	b) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	3.757,00
	c) mit Förderschwerpunkt Sehen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	5.255,00
	d) mit Förderschwerpunkt Hören und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	5.060,00
	e) mit Förderschwerpunkt Sprache und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	1.618,00
	f) mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	3.984,00

		Euro je Schülerin und Schüler bzw. Kind
g)	mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	2.551,50
h)	mit dem Förderschwerpunkt Schüler in längerer Krankenhausbehandlung	1.196,00

E) Fremdenverkehrslastenausgleich (§ 20 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen an die nach dem Kurortegesetz anerkannten Fremdenverkehrsgemeinden mit mehr als 50 000 kurtaxepflichtigen Übernachtungen im Jahr 2022 betragen 0,18 Euro je kurtaxepflichtiger Übernachtung.

F) Soziallastenausgleich und Status-quo-Ausgleich

Mit dieser Teilzahlung werden die Ausgleiche nach den §§ 21 und 22 FAG abgewickelt.

G) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung und den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, die sich in der Baulast der Landkreise befinden (§ 25 FAG)

Die Landkreise erhalten

	Euro je km
1. für jeden Kilometer ohne Ortsdurchfahrten bis zu der Zahl, die sich aus der Teilung der Einwohnerzahl durch Tausend ergibt	3.800,00
2. für jeden weiteren Kilometer bis zu der in Nr.1 genannten Zahl sowie für die Ortsdurchfahrten	4.700,00
3. für jeden weiteren Kilometer	5.700,00
4. für die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion zu Kreisstraßen abgestuften Landesstraßen	6.500,00

H) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung von Straßen, die sich in der Baulast der Gemeinden befinden (§ 26 FAG)

Die Gemeinden erhalten

	Euro je km
1. für jeden Kilometer Gemeindeverbindungsstraßen	1.200,00
2. für jeden Kilometer Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen	3.000,00
3. für jeden Kilometer Kreisstraßen (ohne Ortsdurchfahrten)	1.800,00
4. für jeden Kilometer Kreisstraßen, die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion von Landesstraßen zu Kreisstraßen abgestuft worden sind	3.300,00

I) Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG

Die pauschalen Zuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG betragen je ha Gemeindefläche 4,20 Euro.

J) Zuweisungen zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (§ 28 FAG)

Die Zuweisungen betragen 15 Millionen Euro. Sie werden zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Einwohnerinnen und Einwohner und zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Fläche nach dem Stand am 30. Juni des vorangegangenen Jahres auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

K) Zuweisungen zu den Ausbildungskosten (§ 29 Absatz 1 FAG)

Die Zuweisungen betragen 7.538 Euro je Auszubildender und Auszubildendem.

L) Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen nach § 29 a FAG betragen rund 333,3 Millionen Euro. Sie werden nach den Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden aufgeteilt.

M) Kindergartenlastenausgleich (§ 29 b FAG)

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von rund 462,5 Millionen Euro zugrunde. Die Verteilung erfolgt nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2025. Der Jahresbetrag pro umgerechnetem Kind beträgt voraussichtlich rund 3.374 Euro.

N) Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von rund 748,4 Millionen Euro zugrunde. Er basiert auf den Zahlen der Jahresrechnungsstatistik 2024. Die Verteilung erfolgt nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2025. Der Jahresbetrag pro umgerechnetem Kind beträgt voraussichtlich rund 21.632 Euro.

O) Förderung der pädagogischen Leitungszeit (§ 29 e FAG)

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von rund 95,2 Millionen Euro zugrunde. Die Verteilung erfolgt nach der Zahl der gemäß § 1 Absatz 7 der Kindertagesstättenverordnung umgerechneten, im Gebiet einer Gemeinde ansässigen Tageseinrichtungen. Der Jahresbetrag pro voll berücksichtigter Tageseinrichtung beträgt voraussichtlich rund 62.724 Euro.

P) Förderung der Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration (§ 29 f FAG)

Der Teilzahlung liegt der anteilige Sockelbetrag von rund 32,5 Millionen Euro zugrunde. Flüchtlingszugangszahlen, aus denen sich ein den Sockelbetrag übersteigender Zuweisungsbetrag ergeben könnte, liegen nicht vor. Maßgebend für die Verteilung auf die Gemeinden, Stadt- und Landkreise sind die Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2025.

Q) Kompensation der Auswirkungen der Berücksichtigung der Einwohnerdichte (§ 39 Absatz 40 FAG)

Der Zahlung liegt ein Betrag von 25,0 Millionen Euro zugrunde. Die Verteilung erfolgt auf Basis der gemeinsamen Rechtsverordnung des Finanzministeriums und des Innenministeriums vom 17. Mai 2022 (DVO FAG).

IV. Finanzausgleichsumlage

Die Teilzahlungen der Gemeinden und Landkreise auf die Finanzausgleichsumlage betragen 50 % der nach § 1 a Absatz 2 FAG sich ergebenden voraussichtlichen Jahresbeträge.

V. Abrechnung

Die Leistungen nach den Abschnitten III. und IV. werden je um die Teilzahlung für das 1. Vierteljahr 2026 gekürzt.